

Erklärung zur Baumschutzsatzung

Nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Neuss vom 25. September 1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Mai 2007 sind geschützte Bäume zu erhalten und zu pflegen. Es ist zu beachten, dass gemäß DIN 18920 sämtliche Einwirkungen zu unterbleiben haben, die geschützte Bäume schädigen können, so z.B. Baummaßnahmen und Abgrabungen im Bereich der Baumkronen, Einkürzungen von Baumkronen und Beschädigungen von Baumstämmen.

Als geschützt gelten:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, 120 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
2. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§§ 7 und 9).

Nicht unter den Schutz der Satzung fallen:

1. Birken, Pappeln, mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappeln.
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und hochstämmigen Obstbäumen, (als hochstämmig gelten Obstbäume bei einem Kronenansatz von mindestens 160 cm, gemessen über dem Erdboden).
3. Nadelgehölze, mit Ausnahme der Eibe. Der mit den Nadelgehölzen verwandte Ginkgobaum ist geschützt.

Ich erkläre, dass auf dem Baugrundstück

.....
(Ort)

.....
(Straße, Haus Nr.)

- keine geschützten Bäume entfernt werden,
 keine Maßnahmen durchgeführt werden, die geschützte Bäume schädigen können
 bzw. dass ein Antrag auf Ausnahme beigefügt ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Architekten